

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Schweinemast

Programm 2018-2020

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden diese Kriterien beurteilt?

Die Bewertung der Basiskriterien entspricht den Bewertungsvorgaben bei QS (A-, B-, C- sowie D-/K.O.-Bewertung, vgl. Prüfsystematik).

Im Falle von C- bzw. D-Bewertungen können – anders als bei den ITW-Anforderungen – Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt (s. auch Prüfsystematik).

Ausnahme: Wenn K.O.-Basiskriterien im ITW-Audit mit K.O. bewertet werden, gilt das ITW-Audit als nicht bestanden. In diesem Fall ist keine Nachbesserung (Korrekturmaßnahme) zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl möglich.

Wichtig: Wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel angebissene Schwänze), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Welche Kriterien muss eine Krankenbucht erfüllen?

Jeder Tierhalter muss eine Möglichkeit vorhalten, kranke Tiere von den übrigen zu trennen. Für die Initiative Tierwohl muss nicht für jeden Betriebsteil (also VVVO-Nummer und Produktionsart) eine eigene Krankenbucht bzw. Krankenstall vorhanden sein; eine Krankenbucht bzw. ein Krankenstall kann auch für mehrere Betriebsteile gemeinsam genutzt werden; diese Regelung muss im Audit nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind hier die Entfernung und Transportfähigkeit der Tiere zu beachten.

Die Tiere müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben und sich umdrehen können. Die Bucht muss mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Dies gilt auch, wenn ein krankes Tier einzeln gehalten wird.

Grundsätzlich müssen immer alle gewählten Kriterien auch in Krankenhütten eingehalten werden. Ausnahme: Krankenhütten für bis zu 5 Tieren – dann brauchen Scheuermöglichkeiten nicht eingerichtet zu sein.

Müssen die Kriterien auch in der Selektionsbucht (zur Sammlung der Schlachtschweine für den Transport) erfüllt werden, wenn die Tiere sich dort nur für ca. ½ Tag befinden?

Nein, aber die gesetzlichen Vorgaben zur Schweinehaltung müssen erfüllt sein.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Ist es möglich, mit Ställen teilzunehmen, die nicht genutzte Abteile enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Abteile müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (kein Wasser, keine Tränken usw.).

Was muss ein Notfallplan enthalten?

Notfallpläne müssen beschreiben, wie im Falle eines Stromausfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird. Außerdem müssen Telefonnummern für den Notfall hinterlegt sein.

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Was ist zu beachten?

Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank.

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Die Schlachtbefunde können in Papierform oder online über Datenbanken dokumentiert werden.

Was soll zukünftig vorgelegt werden?

Sobald die noch festzulegenden Kennziffern überschritten sind, müssen Korrekturmaßnahmen umgesetzt und nachgewiesen werden.

Die Art der Korrekturmaßnahmen und die Nachweisform werden rechtzeitig kommuniziert werden.

1.4 Stallklimacheck

Welche Frist darf seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck für 2018 durchführen lassen?

Nein. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Das Ergebnis muss dokumentiert sein (ausgenommen vom Stallklimacheck ist lediglich die Freilandhaltung).

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck Schwein zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** für die durchzuführende Anzahl an Checks gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen,
- mindestens ein Check pro Stall,
- in der Sauenhaltung mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich),
- mindestens ein Check pro Abteil/ Funktionsbereich, wenn Abteile/ Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind,
- mindestens zwei Checks, wenn bis zu 8 Abteile/ Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind,
- mindestens drei Checks, wenn mehr als 8 Abteile/ Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Der erste Stallklimacheck muss zum Umsetzungstermin, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Au-

Berdem werden die Alarmsysteme überprüft. Falls das Kriterium *Luftkühlungsvorrichtung* (2.4) gewählt ist, wird auch die Luftkühlungsanlage überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Fachexperten muss dann ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

1.5 Tränkwassercheck

Welche Frist darf seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Tränkwassercheck für 2018 durchführen lassen?

Nein. Es genügt, dass der Tränkwassercheck im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme (Schwein) zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Datum ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungstermin, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal ein Jahr vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme s. „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Temperaturabweichungen bei der mikrobiellen Analyse von +/- 2K sind akzeptabel (20 - 22 °C bzw. 36 - 37 °C).

Braucht jede Wasserquelle und jede VVVO-Nummer eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede VVVO-Nummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVVO-Nummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede VVVO-Nummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden.

Wenn mehrere Ställe zu einer VVVO-Nummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers; außerdem ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

1.6 Tageslicht

Was sind lichtdurchlässige Flächen?

Hierzu zählen Glasscheiben, Plexiglas (z. B. Mehrfachstegplatten), Glasbausteine, Milchglasfenster, Lichtbänder im Dach usw.

Fensterrahmen, Sprossen, Fugen bei Glasbausteinen usw. werden bei der lichtdurchlässigen Fläche nicht angerechnet. Windfangnetze vor Öffnungen müssen nicht herausgerechnet werden. Die lichtdurchlässige Fläche kann sowohl in den Wänden als auch in der Decke eingebaut sein.

Die Lichtintensität wird nicht bewertet. Die erforderliche Lichtmenge von 80 Lux (vgl. Basiskriterien) muss dementsprechend auch nicht allein über Tageslicht erreicht werden. Ein Mindestabstand zu Nachbargebäuden ist nicht definiert, allerdings muss tatsächlich Tageslicht durchgelassen werden.

Wie wird indirektes Licht bewertet?

Das Licht kann über maximal einen Zwischenraum weitergeleitet werden (Beispiel: von einem Versorgungsgang mit Außenfensterfläche in das eigentliche Abteil; von einem Abteil mit Außenfensterfläche in das dahinterliegende Abteil. Für einen (in zweiter Kaskade) weiteren dahinterliegenden Raum wird das Tageslicht nicht angerechnet.

Ein Dachraum mit einer oder mehreren Zwischendecke(n) kann für den Tageslichteinfall im Verhältnis 1:1 (also als direktes Licht) angerechnet werden, wenn das Dach und die Zwischendecke(n) jeweils mit entsprechenden lichtdurchlässigen Platten versehen sind. Die Höhe des Dachraums wird nicht berücksichtigt.

Wie werden Fensterflächen beurteilt, wenn Heizungsrohre, Fütterungsanlagen oder ähnliches vor dem Fenster oder der Fensternische verlaufen?

Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Wird ein Teil der Fensterfläche verdeckt, z. B. durch die Stalleinrichtung, ist die geringere Lichtfläche zu berücksichtigen.

Wie wird die Größe der lichtdurchlässigen Fläche berechnet?

Im Durchschnitt des Betriebes, bezogen auf die Abteilgrundflächen, müssen mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 1,2 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden. Bei indirektem Licht müssen die entsprechenden Durchlässe in den Zwischen- und Außenwänden bzw. -decken vorhanden sein. Lichtdurchlässige Flächen müssen jedoch nicht genau gegenüber liegen, sie können versetzt sein. Ein Ausgleich ist stallübergreifend unter einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Nicht möglich ist der Ausgleich über Produktionsarten oder über VVVO-Nr. hinweg.

Hinweis: Es muss die lichtdurchlässige Fläche für jedes Abteil berechnet werden. Eine Durchschnittsberechnung aus den Abteiltageslichtflächenanteilen genügt nicht. Maßgeblich ist die Summe der anrechenbaren Abteiltageslichtflächen geteilt durch die Stallgrundfläche. Diese ist definiert als die Summe aller Abteilgrundflächen; Zentral-

gänge oder Vorräume zählen nicht mit. Die Abteilgrundfläche wiederum errechnet sich aus den Innenmaßen des Abteils (ohne Vorsprünge), also der Buchten und der Versorgungsgänge.

Bei indirektem Licht über einen Zentralgang mit einer Breite von bis zu 2,5 m zählt nur die Abteilgrundfläche zur Berechnung des notwendigen Bedarfs an lichtdurchlässiger Fläche (jeweils in der Außen- und Innenwand). Wenn indirektes Licht über einen Zentralgang oder einen Vorraum, der jeweils breiter als 2,5 m ist, berücksichtigt werden soll, muss auch dessen Grundfläche bei der Berechnung der lichtdurchlässigen Fläche der Außenwand einbezogen werden. Das gilt ebenso für Schleppdächer, vorgelagerte Hallen oder andere bauliche Anlagen.

Beispiel: Ein Abteil A (mit 100 m² Grundfläche) hat keine Außenwand, sondern erhält Tageslicht nur über ein Nachbarabteil B (mit 50 m² Grundfläche). Dann muss die Zwischenwand von Abteil A zu B eine lichtdurchlässige Fläche von 1,5 m² haben und das Abteil B in der Außenwand eine lichtdurchlässige Fläche von 2,25 m² (die Gesamtabteilfläche wird also addiert).

Die anrechenbaren lichtdurchlässigen Flächen dürfen zu keiner Zeit versperrt werden (z. B. durch Maschinen oder Strohballen) oder weitgehend zugewachsen sein. Eine Beschattung von lichtdurchlässigen Flächen zur Vermeidung intensiver direkter Sonneneinstrahlung ist jedoch möglich (z. B. mattiertes Glas). Ein Verschluss von Öffnungen (z. B. bei Auslaufhaltung, Lüftungsöffnungen) darf nur über lichtdurchlässiges (transparentes) Material erfolgen, wenn die Fläche berücksichtigt werden soll.

Bei außenliegenden Hütten (z. B. Freilandhaltung) muss 1,5 % Tageslicht in den Hütten eingehalten werden; bei Hütten oder Kisten im Stall muss der Wert im Stall, aber nicht in den Hütten selbst eingehalten werden. Wird den Tieren Auslauf gewährt, muss dennoch die Tageslichtfläche im Stall eingehalten werden (keine Kompensation von zu geringer lichtdurchlässiger Fläche durch das Auslaufangebot).

Kann Licht aus abgewinkelten Nebenräumen berücksichtigt werden?

Wird ein Vorraum oder Zentralgang aus seitlich abzweigenden Räumen oder abgewinkelten Räumen mit Tageslichtfläche gespeist, kann diese Fläche nicht für ein nachgelagertes Abteil angerechnet werden. Hier ist die zweite Kaskade erreicht und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden.

1.7 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial

Was ist zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial?

Als organisches Beschäftigungsmaterial zählen (nicht abgeschlossene Liste)

- Raufutter (vgl. Kapitel 2.)
- Holz
- Hanfseil
- Jutesack
- Naturkautschuk (z. B. Beißrolle)
- Melasseblock
- usw.

Mineral-Lecksteine, Metall- oder Plastikobjekte werden nicht als organisches Beschäftigungsmaterial anerkannt.

Was bedeuten „zusätzlich“ und „jederzeit“?

Das organische Beschäftigungsmaterial muss zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsmaterial vorhanden sein. Es müssen also mindestens zwei Beschäftigungsmaterialien vorhanden sein, entweder ein organisches und ein nicht-organisches oder zwei unterschiedliche organische Materialien.

Hinweis: „zusätzlich“ bedeutet nicht, dass mehr des schon vorhandenen organischen Materials angeboten wird. Beide Beschäftigungsmaterialien müssen veränderbar und beweglich sein.

„Jederzeit“ bedeutet, dass allen Tieren für die gesamte Halterperiode Beschäftigungsmaterial angeboten wird. Das jederzeitige Angebot von Beschäftigungsmaterial muss plausibel erkennbar sein.

Wie kann das Beschäftigungsmaterial angeboten werden?

Über Raufen, Tröge usw. analog zum Raufutter. Zudem durch Anbringung der Beschäftigungsobjekte.

Dürfen das gesetzliche und das zusätzliche Beschäftigungsmaterial (räumlich gesehen) gemeinsam angeboten werden?

Beide Beschäftigungsobjekte oder -materialien dürfen gemeinsam angeboten werden (z. B. an einer Kette).

Gibt es hier Mengenvorgaben?

Bei Raufutter: entsprechend Kapitel 2.2. Bei einzelnen Beschäftigungsobjekten (Holz, Hanfseil, Jutesack usw.): maximal 20 Tiere je Objekt. Mehrere Objekte müssen einen Abstand von etwa einer Schweinebreite voneinander haben. Große Objekte (z. B. querhängender Baumstamm) können als mehrere Plätze gezählt werden (etwa Tierbreite).

Lassen sich die Kriterien organisches Beschäftigungsmaterial und Raufutter kombinieren?

Beide Kriterien können gleichzeitig gewählt werden. Es muss sich allerdings um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden (Aufkantung oder Steg). Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist.

1.8 10 % mehr Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Scheuerbäumen, Zwischenwänden, Tränkeschalen usw. nicht berücksichtigt.

Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben. Es richtet sich nach der gesetzlich vorgegebenen Fläche für die jeweilige Gewichtsguppe (bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Gruppe). Eine Umgruppierung während der Mast ist möglich, so dass eine Bucht zu Mastbeginn mit mehr Tieren belegt sein kann als zu Mastende.

Wichtig: das größere Platzangebot muss für jede Bucht und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsengpässen) eingehalten werden.

Wichtig: die Zahl der pro Bucht gehaltenen Tiere darf nicht aufgerundet werden.

Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantungen, die z. B. vor Trögen angebracht werden, und Stufen z. B. zwischen Strohhäufen und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit. Speziell für den Aufenthalt der Tiere vorgesehene erhöhte Ebenen zählen ebenfalls mit. Rampen (z. B. als Zugang zur erhöhten Ebene) zählen dagegen nicht als zusätzliche Fläche (keine Doppelzählung).

Die Fläche unterhalb von Strohhäufen, hängenden Raufutterspendern, schräggestellten Scheuermöglichkeiten etc. und innerhalb einer Abruffütterung kann berücksichtigt werden, sofern die Tiere diese Fläche nutzen können. Auch Kotschlitze an den Wänden können berücksichtigt werden. Die Fläche unter hochgelegten Trögen und unter Abweisern am Trog wird nicht als verfügbare Nettofläche berücksichtigt.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche ausgewiesen wird.

2 Wahlanforderungen

2.1 20 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung

Vgl. Kriterium *10 % mehr Platzangebot* (1.8).

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter

Was ist Raufutter?

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen) (nicht: CCM, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen (nicht: Extraktionsschrote)
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien, nicht: Getreidegrießkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehle, Grünmehlpellets
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- usw.

Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Raufutterarten erlaubt?

Ja. Auch dürfen unterschiedliche Raufutterarten innerhalb eines Betriebs oder Stalles angeboten werden.

Wie kann Raufutter dargereicht werden?

Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden. (Hinweis: eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht.)

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen.

Das Raufutter muss zusätzlich (= separat) zum eigentlichen Futter angeboten werden, damit die Tiere frei wählen können. Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden.

Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann.

Ist die Raufuttergabe auch über Trockenfutter- und Flüssigfütterungssysteme möglich?

Nur wenn gewährleistet ist, dass die Automaten, Tröge usw. separat und ausschließlich für das Raufutter und nicht für die eigentliche Fütterung genutzt werden. Auch Futtertröge, die bei rationierter Fütterung nur zu den Fütterungszeiten genutzt werden, können nicht zur Raufuttergabe verwendet werden. Bei separaten Flüssigfütterungssystemen ist für die Verbesserung der Fließfähigkeit des Raufutters ggf. der Zusatz von geringeren Mengen an Wasser möglich.

Welche Raufuttermengen müssen angeboten werden?

Es gibt keine Mengenvorgaben. Es muss allerdings eine Menge aufgenommen werden können, die tatsächlich im Magen-Darm-Trakt der Tiere diätetisch wirken kann. Entscheidend ist außerdem, dass die Tiere das Raufutter ständig aufnehmen können. Das ständige Angebot von Raufutter muss plausibel erkennbar sein. Tröge/Raufen etc. sollten nie leer sein.

Das gilt beispielsweise insbesondere für die Gabe von Stroh-/Melasse-Presszylindern. Hier muss gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet.

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss.

Für wie viele Tiere reicht ein 125cm langer Trog?

Je nach Art des Objektes, also Bauart von Trog oder Raufe, ist die Tierzahl, die an einem Objekt gefüttert werden kann, unterschiedlich hoch (s. Tabelle im Kriterienkatalog). Zu beachten ist, dass die Höchstzahl für die Berechnung sich immer auf maximal 100 cm bezieht. Auch wenn das Objekt länger als 100 cm ist, dürfen nicht mehr Tiere als bei einem Objekt mit 100 cm für die Aufnahme von Raufutter berücksichtigt werden. Wenn mehr Tiere gefüttert werden sollen, muss ein weiteres Objekt angeboten werden.

Beispiel wandständige Raufe mit geschlossenen Seitenwänden und 125 cm Breite für Mastschweine ab 60 kg: maximal 55 Tiere. Wenn 80 Tiere gefüttert werden sollen, wird ein zweiter Trog von 30 bis 40 cm Breite benötigt.

Die gleiche Berechnung gilt für Strohballen: auch hier bestimmen 100 cm Breite bzw. Durchmesser die maximale Tierzahl.

Lassen sich die Kriterien Raufutter und organisches Beschäftigungsmaterial kombinieren?

Beide Kriterien können gleichzeitig gewählt werden. Es muss sich allerdings um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Kann das Raufutter gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial gezählt werden?

Nein, wenn das Kriterium Raufutter gewählt ist, kann dieses Raufutter nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial herangezogen werden – weder für das Kriterium „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ im Rah-

men der Initiative Tierwohl noch als gesetzlich gefordertes Beschäftigungsmaterial. Hier muss es sich um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Hinweis: wird Raufutter zwar angeboten, aber nicht als Kriterium gewählt, kann es wiederum entweder als Kriterium „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ oder als gesetzlich gefordertes Beschäftigungsmaterial herangezogen werden (sofern die übrigen Anforderungen erfüllt sind).

Können gleichzeitig Strohpellets als Raufutter und Stroh als Beschäftigungsmaterial gegeben werden?

Stroh und Strohpellets, die ebenfalls ausschließlich aus Stroh bestehen, gelten als dasselbe Futtermittel und werden nicht akzeptiert. Möglich ist die Kombination mit anderen Strohfuttermitteln wie z. B. Melasse-Strohpellets (Mischfuttermittel).

Was muss beim Raufutterbezug beachtet werden?

- Alle Futtermittel müssen immer auch die QS-Anforderungen erfüllen.
- Wenn es sich um Misch- oder verarbeitete Einzelfuttermittel handelt, müssen Hersteller und Händler QS-lieferberechtigt sein (aufgrund Zertifizierung). Das gilt auch für Strohpresslinge, die z. B. mit Melasse gepresst werden.
- Wenn es sich um landwirtschaftliche Primärprodukte handelt oder im bearbeitete Produkte (Heu, Stroh, Silage oder ähnliches; Strohpresslinge, die nur mit Wasser und unter Druck gepresst wurden), dann dürfen die ohne besondere Anforderungen selbst hergestellt oder bezogen werden.
- Landwirte, die die Einzelfuttermittel zu einer Gesamtration zusammenstellen (also alle, die nicht nur Alleinfutter beziehen), gelten bei QS als Selbstmischer. Sie müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen (organisiert über den QS-Bündler).
- Primärfuttermittel sind deshalb von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Berücksichtigung im Futtermittelmonitoring.
- Trocknungsbetriebe unterliegen der QS-Zertifizierungspflicht.

2.3 Scheuermöglichkeit

Was wird unter Scheuermöglichkeit verstanden?

In jeder Bucht muss eine Scheuermöglichkeit installiert sein, die frei zugänglich ist. Je Gruppe von 50 Tieren muss eine Scheuermöglichkeit vorhanden sein. Die Scheuermöglichkeit muss in einem Neigungswinkel von 40 bis 60° (ab Boden) angebracht sein, damit die Schweine sich auch am Rücken scheuern können. Die Scheuermöglichkeit kann auf dem Boden oder an der Wand montiert sein. Möglich sind auch Bürstensysteme, an denen die Tiere (unabhängig vom Winkel) sich ebenfalls seitlich und am Rücken scheuern können.

Welche Anbauhöhe ist für die Scheuerbalken zu wählen?

Es ist darauf zu achten, dass die Scheuermöglichkeit von allen Tieren (jeder Größe) erreicht wird.

Aus welchem Material muss die Scheuermöglichkeit sein?

Die Scheuermöglichkeit muss eine raue Oberfläche haben (Beispiel: Holz, Riffelblech, Bürsten, angerautem Recyclingkunststoff).

Kann ein Scheuerbalken gleichzeitig organisches Beschäftigungsmaterial sein?

Nein, der Tierhalter muss sich für ein Kriterium entscheiden, da ein Tierwohlzuschuss nicht doppelt gezahlt wird.

2.4 Luftkühlungsvorrichtung

Was ist mit Luftkühlungsvorrichtungen gemeint?

Angerechnet werden stationär eingerichtete, automatische, d.h. durch Temperatursensor und/oder Feuchtigkeitssensor bzw. Klimacomputer gesteuerte Vorrichtungen zur aktiven Kühlung der Luft, z. B. (nicht abgeschlossene Liste):

- Hochdruckvernebelungssysteme
- Erd-, Schotter-Wärmetauscher
- Unterflur-, Zuluftkühlung
- Zuluftkanal mit eingebauter Wasserverrieselung
- Klimaanlage u.a.

Die Kühlungsvorrichtung muss nach Bedarf eingesetzt werden können, deshalb muss die Anlage automatisch gesteuert werden und jederzeit einsatzbereit sein. Mobile Anlagen werden nicht akzeptiert. Die Funktion wird beim Stallklimacheck mit überprüft.

Einweichanlagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit speziellen Vernebelungsdüsen ausgestattet sind und automatisch z. B. über die Lüftungsanlage (mindestens nach der Temperatur) gesteuert werden.

2.5 Saufen aus der offenen Fläche

Was bedeutet Saufen aus offener Fläche?

Entscheidend ist, dass Tränkwasser in offenen Schalen- oder Beckentränken angeboten wird. Diese können mit Aqua-Levelsystemen, Nippeln oder anderen Tränkemechanismen ausgerüstet sein.

Wie viele Tränken müssen vorhanden sein?

In jeder Bucht muss mindestens eine offene Tränke installiert sein. Offene Tränken müssen in einem Verhältnis von 1:36 vorhanden sein; ab dem 37. Tier in einer Gruppe muss ein zweiter offener Tränkeplatz angeboten werden usw. Die Tränkeplatzbreite orientiert sich an der Futterplatzbreite.

Offene Tränken werden in die gesetzlich geforderte Tränkenzahl eingerechnet.

Zählen offene Beckentränken in Futterautomaten?

Offene Beckentränken in (Brei-)Futterautomaten werden berücksichtigt, wenn das Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt ist (z. B. 2 bis 3 cm hohe Aufkantung oder Steg).

Tränkesysteme, die Wasser im Futtertrog (z. B. nach der Fütterung durch Aqua-Levelsysteme) anbieten, werden nicht anerkannt.

Offene Tränken über einem Trog (oberhalb des Troges) können berücksichtigt werden; Voraussetzung: diese Tränke ist von allen Tieren (auch von den kleinsten) erreichbar und es gibt eine weitere (offene oder nicht offene Tränke) von der Futterstelle entfernt.

Kann eine vorhandene Nippeltränke durch Nachrüsten von Schalen akzeptiert werden?

Hier ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Saufen die Tiere weiterhin wie am normalen Nippel und nicht aus der offenen Fläche, ist das Kriterium nicht erfüllt. Eine Auffangwanne für Tropfwasser wird nicht akzeptiert.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de